

Empfehlung über die Festlegung einer Frist zur rückwirkenden Kostenübernahme in Folge eines Wohnsitzwechsels

vom 8. März 2019

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE empfiehlt, gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002:

1 Ausgangslage

Im Rahmen des Gesamtpaketes zu einer Änderung Wohnsitzregelung im Bereich A der IVSE, beauftragte der Vorstand die SKV IVSE einen Vorschlag auszuarbeiten *«zur Festlegung einer Frist bei Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes, bis zu welchem Zeitpunkt der bisherige Wohnkanton vom neuen Wohnkanton die Kostenübernahme rückwirkend fordern kann.»*

Der Vorschlag soll für alle Bereiche der IVSE anwendbar sein und sowohl die rechtlichen und finanziellen Auswirkungen für die Kantone berücksichtigen als auch die Erhaltung der Qualität der Unterbringung für die betroffenen Kinder gewährleisten.

Zum Zweck der Erarbeitung wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Der von ihr ausgearbeitete Vorschlag wurde bei allen IVSE-Verbindungsstellen in eine Konsultation gegeben. Sie waren grossmehrheitlich damit einverstanden, dass ein Bedarf zur Regelung dieser Problematik besteht.

Gemäss Artikel 19 der IVSE sichert der Wohnkanton *«der Einrichtung des Standortkantons mittels der Kostenübernahmegarantie die Leistungsabgeltung zu Gunsten der Person für die zu garantierende Periode zu.»*

In den Bereichen A und D kann der Wohnsitzwechsel einer minderjährigen Person während eines Aufenthaltes in einer Einrichtung zu einem Wechsel der IVSE-Zuständigkeit führen. Für den Bereich B gilt dies bei ausschliesslicher Nutzung einer Tages- oder Werkstätte; ansonsten ist die Empfehlung vom 18. Dezember 2009 zur Kostenübernahme bei Aufenthalten in Einrichtungen für erwachsene Personen anwendbar. Im Bereich C ist ein Wohnsitzwechsel während der Nutzung eines stationären Therapie- oder Rehabilitationsangebotes praktisch ausgeschlossen.

2 Problemstellung

Die Kantone sehen sich regelmässig mit Schwierigkeiten konfrontiert, wenn Eltern von fremdplatzierten Minderjährigen ihren Wohnsitz wechseln (Bereich IVSE A und teilweise D), und damit derjenige ihrer Kinder ebenfalls wechselt. Etwas weniger gilt dies für Fälle, bei denen erwachsene Personen während der Nutzung einer ausserkantonalen Tages- oder Werkstätte (IVSE-Bereich B) ihren Wohnkanton wechseln.

Ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton bewirkt namentlich, dass die Zuständigkeit zur Finanzierung der Kostenübernahme vom alten auf den neuen Wohnkanton wechselt. Der Zuständigkeitswechsel erfolgt auf den Tag des Wohnsitzwechsels hin, unabhängig davon, ob die Kostenübernahmegarantie des alten Wohnkantons noch gültig ist.

Artikel 27 der IVSE sieht tatsächlich Folgendes vor: *«Die Kostenübernahmegarantie kann befristet und mit Auflagen versehen sein. Bei einem Wechsel des Wohnkantons holt der Standortkanton eine neue Kostenübernahmegarantie ein.»* Allerdings enthält das IVSE-Regelwerk keine weiteren Präzisierungen, innerhalb welcher Zeit eine Kostenübernahmegarantie wegen Wohnsitzwechsels auf den neuen Wohnkanton übergeht und was die Auswirkungen sind, wenn während langer Zeit über einen Wohnsitzwechsel nicht informiert wird.

Um das Risiko zu reduzieren, dass der neue Wohnkanton wegen einer verspäteten Information vor Budgetprobleme gestellt wird, muss jede Information über einen Wohnsitzwechsel umgehend erfolgen. Damit ist zudem sichergestellt, dass die Betreuung und Unterbringung der Klientin oder des Klienten wegen finanziellen Auswirkungen für den neuen Wohnkanton nicht gefährdet ist. In erster Linie ist es oft die Einrichtung selbst, die von einem Wohnsitzwechsel Kenntnis erhält und verpflichtet ist, diesen der IVSE-Verbindungsstelle des alten Wohnkantons umgehend zu melden. Abklärungen nehmen bei den IVSE-Verbindungsstellen aus verschiedenen Gründen häufig viel Zeit in Anspruch (Anzahl der laufenden Kostenübernahmegarantien, Einbindung der Gemeinden in die Finanzierung, Klärung von Detailfragen zur Bestimmung des Wohnsitzes).

3 Vorgehen

Der Vorstand schlägt vor, sich an die untenstehenden festgelegten Modalitäten anzulehnen. Es handelt sich dabei um eine relativ flexible Lösung für die Kantone, die viele Kostenübernahmegarantien verwalten müssen. Wenn es auch nicht bindend ist, dass die Kantone sich gegenseitig über Wohnsitzwechsel informieren und die Information auf dem neuesten Stand zu halten, so ist dies mit Blick auf eine neue finanzielle Zuständigkeit eines Kantons doch empfehlenswert, weil andernfalls der bisherige Wohnkanton riskiert, übernommene Kosten wegen einer verspäteten Information des Wohnsitzwechsels nicht mehr rückfordern zu können.

Grundsätzlich ist eine Frist von 90 Tagen sachgerecht, um die notwendigen Abklärungen innerhalb der Verwaltung durchzuführen und mit dem neuen Wohnkanton Kontakt aufzunehmen.

Das Verwaltungsrecht stellt in der Regel für den Beginn von Fristen auf den Zugang beim Empfänger ab. Beispielsweise kann bei eingeschriebenen Sendungen mittels Postzustellung der Zugang einfach überprüft und bewiesen werden. Üblicherweise beginnen Fristen am Tag nach der Zustellung zu laufen; falls dieser auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, auf den jeweils nächsten Arbeitstag.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Vorstand im Fall eines Wohnsitzwechsels entweder einer minderjährigen Person, die stationär in einer Einrichtung der Bereiche A oder D fremdplatziert ist oder einer Klientin oder eines Klienten in einer Tages- oder Werkstätte des Bereiches B folgendes Vorgehen:

- 3.1. Sobald einer IVSE-Verbindungsstelle ein Wohnsitzwechsel bekannt wird, informiert sie umgehend die IVSE-Verbindungsstelle(n) des neuen sowie des bisherigen Wohnkantons und des Standortkantons. Da somit die bestehende Kostenübernahmegarantie ihre Gültigkeit verliert, ist die Einrichtung verpflichtet, umgehend beim neuen Wohnkanton ein neues Gesuch um Kostenübernahmegarantie zu stellen.**
- 3.2. Der neue Wohnkanton ist ab dem Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels für die Zusicherung der Leistungsabgeltung (Kostenübernahmegarantie) zuständig. Er muss die Leistungsabgeltung im Sinne von Artikel 19 IVSE jedoch rückwirkend höchstens für 12 Monate ab Zustellung des neuen Kostenübernahmegesuches zusichern. Die Konsequenzen einer noch späteren Meldung eines Wohnsitzwechsels trägt (ob verschuldet oder nicht) der bisherige Wohnkanton.**
- 3.3. Stellt sich im Laufe der Wohnsitzabklärungen heraus, dass ein Drittkanton zuständig ist, muss dieser die Leistungsabgeltung rückwirkend für 12 Monate ab Zustellung des neuen Kostenübernahmegesuches an den Drittkanton zusichern.**

- 3.4. Massgebender Zeitpunkt für den Beginn der rückwirkenden Frist ist die postalische oder elektronische Zustellung des Kostenübernahmegesuches bei der IVSE-Verbindungsstelle des neuen Wohnkantons (Ziff. 3.2) oder beim Drittkanton (Ziff. 3.3).**
- 3.5. Jeder Standortkanton sorgt in geeigneter Weise dafür, dass seine der IVSE unterstellten Einrichtungen regelmässig den Wohnsitz ihrer Klientinnen und Klienten überprüfen und ihnen allfällige Änderungen umgehend melden. Ebenso sorgen die Einrichtungen mit geeigneten Mitteln dafür, dass sie bei Änderungen von Kostenübernahmegarantie-relevanten Punkten von ihren Klient/innen umgehend informiert werden und leiten diese Informationen weiter.**

4 Inkrafttreten

Diese Empfehlung an die Kantone über die Festlegung einer Frist zur rückwirkenden Kostenübernahme in Folge eines Wohnsitzwechsels tritt am 1. Mai 2019 in Kraft. Sie gilt für alle Kostenübernahmegesuche, die ab Inkrafttreten dieser Empfehlung der IVSE-Verbindungsstelle des neuen Wohnkantons zugestellt werden.

Bern, 8. März 2019

Der Präsident der Vereinbarungskonferenz IVSE
Martin Klöti, Regierungsrat

Die Generalsekretärin SODK
Gaby Szöllösy